

Abwägung

der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

- Auslegungszeitraum 28.07.2021 bis 30.08.2021

und der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB,

- Anschreiben vom 29.07.2021 (per Post bzw. E-Mail), Beteiligungszeitraum bis 30.08.2021

am Entwurf der 14. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Baddeckenstedt (Solarpark Binder) für das Gebiet westlich der Ortslage Binder und östlich der Autobahn 39 in einem Kiesabbaugebiet

- in der Fassung vom 14.07.2021 -

Kurzzeichen der Abwägung

- Z** = Zustimmung (ausdrückliche Zustimmung bzw. keine Bedenken und Anregungen)
- K** = Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich, da eine nicht abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt (z. B. Sachverhaltsdarstellung, Äußerung nicht Gegenstand bzw. nicht relevant für das Planverfahren)
- TB** = teilweise Berücksichtigung der Anregungen, Bedenken, Argumentation
- BB** = Anregung/Hinweis ist bzw. wird berücksichtigt, Bedenken konnten ausgeräumt werden
- NB** = Nicht berücksichtigte Bedenken, Hinweise und Anregungen

Ifd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Kürzel
Träger öffentlicher Belange und Behörden			
01	Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Nordwest, Außenstelle Gandersheim, Bahnhofstraße 1, 31581 Bad Gandersheim <i>Stellungnahme vom 30.08.2021</i>		
01.1	<p>Ihr Schreiben Az.: 61.26.02/12.1.1-Me vom 29.07.2021,</p> <p>bezugnehmend auf Ihr Schreiben, teile ich Ihnen mit, dass meine anliegende Stellungnahme vom 18.06.2021 weiterhin gilt.</p> <p>Ich bitte in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 7.6.2 darauf hinzuweisen, dass längs der Bundesautobahn Hochbauten (bauliche Anlagen) jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Metern gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 FStrG).</p> <p>In der Begründung zum Flächennutzungsplan ist dies unter Nr. 8.2 korrekt aufgeführt.</p> <p>Eine Beteiligung des Fernstraßenbundesamt hat wie in meiner o.a. Stellungnahme hingewiesen zu erfolgen.</p>	Keine weiteren Hinweise und Anregungen zum Flächennutzungsplan. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie haben aber für die FNP-Änderung keine inhaltliche Relevanz. Die Abwägung erfolgt im Planverfahren zum Bebauungsplan „Solarpark Binder“ (Parallelverfahren).	K
	<p><i>Nachrichtlich die Stellungnahme vom 18.06.2021:</i></p> <p>Der von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Bereich befindet sich an der BAB A 39 westlich der Ortslage Binder und östlich der Autobahn 39 in einem Kiesabbaugebiet. Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Metern gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG).</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke</p>	Vorherige Stellungnahme, nur zur Information, keine Abwägung erforderlich.	-

Ifd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Kürzel
	<p>bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Weiterhin bitten wir darum, die folgenden Hinweise im textlichen Teil des Flächennutzungsplans und im Bebauungsplan zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone bedürfen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt. 2. Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone ist in die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplans soweit möglich aufzunehmen. Die Anbauverbotszone ist von jeglichen genehmigungsentscheidenden Bauten - u.a. Feuerwehrumfahrten, notwendigen Stellplätzen - freizuhalten. 3. Im Falle einer Inanspruchnahme der Anbauverbotszone zu Ausbauzwecken der BAB A 39 sind sämtliche bauliche Anlagen in der Anbauverbotszone, durch den Bauherren, entschädigungslos zu entfernen. 4. Im Falle einer Inanspruchnahme der Anbauverbotszone zu Ausbauzwecken der BAB A 39 bestehen keine Entschädigungsansprüche für Betriebserschwernisse oder verminderte Nutzbarkeit der Gebäude - u.a. wegen möglichem Entfall von Lagerflächen, rückwärtiger Durchfahrten, Betriebsumfahrten, zusätzlicher Stellplätze oder passivem Lärmschutz (vgl. auch Pkt. 9). 5. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens Photovoltaikanlage darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 39 nicht beeinträchtigt werden. 6. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit der BAB A39 nicht beeinträchtigt wird. Die Errichtung von Werbeanlagen, auch temporärer Natur im Zuge von Bauarbeiten, bedarf ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. 7. Eine Gefährdung des Straßenverkehrs auf der BAB A 39 durch die Blendwirkung geplanter Photovoltaik-Anlagen ist zu verhindern. Ein Blendgutachten kann Nebenbedingung eines Genehmigungsverfahrens sein. 8. Die Zuwegung zu dem Grundstück des Bauvorhabens hat ausschließlich über das nachgeordnete Netz zu erfolgen, eine Zuwegung zur Bundesautobahn ist, auch in der der Zeit der Bauphase, nicht zulässig. 		

Ifd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Kürzel
	<p>9. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB A 39 besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens.</p> <p>10. Regen- und Schmutzwasser sind nicht in das Entwässerungssystem der Autobahn einzuleiten. Oberflächenwasser darf nicht auf das Gelände der BRD gelangen.</p> <p>11. Ein Anspruch auf Entfernung von angrenzendem Straßenbegleitgrün besteht nicht. Dem vorangekündigten Betreten für Kontrollzwecke (Baumkontrolle) darf nicht widersprochen werden.</p> <p>12. Alle Arbeiten im Bereich des Straßenkörpers sind mit der Autobahnmeisterei Hildesheim abzustimmen.</p> <p>Das Fernstraßen-Bundesamt wird aus anbaurechtlicher Sicht noch, wenn die Angaben derart detailliert auf Ebene des Bauantrages festgeschrieben werden sollen, im Rahmen der Beteiligung Stellung nehmen: Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig</p>		
02	Landwirtschaftskammer Niedersachsen , Helene-Künne-Allee 5, 38122 Braunschweig <i>Stellungnahme vom 24.08.2021</i>		
02.1	als Träger öffentlicher Belange werden wir in o.g. Verfahren erneut beteiligt. Mit Schreiben vom 25.03.2021 haben wir uns bereits zu den von uns zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belangen geäußert. Nach Durchsicht der aktuellen Planunterlagen kommen wir zu folgendem Ergebnis:	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.	K
02.2	Der Übersicht zur Abwägung und Behandlung unserer vorgebrachten Anmerkungen ist zu entnehmen, dass der Abstand der Einzäunung des Solarparks entlang der benachbarten Ackerflächen den von uns gem. §31 NNachbG geforderten Mindestabstand von 1 m zur Grundstücksgrenze einhalten wird. Dies ist aus landwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen. Eine entsprechende Ergänzung in der Begründung wäre in diesem Zusammenhang wünschenswert.	Die Stellungnahme hat für die FNP-Änderung keine inhaltliche Relevanz. Die Abwägung erfolgt im Planverfahren zum Bebauungsplan „Solarpark Binder“ (Parallelverfahren).	K

Ifd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Kürzel
02.3	Anders als in unserer vorherigen Stellungnahme angenommen, werden externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die durch Anlage von Brachestreifen auf Ackerflächen für die Feldlerche umgesetzt werden sollen. Solche produktionsintegrierten Maßnahmen begrüßen und unterstützen wir angesichts des Gebots zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und insbesondere im Hinblick auf die zeitliche Bindung der Maßnahmen an die Betriebsdauer des Solarparks. Somit gehen der Landwirtschaft nachhaltig keine Flächen verloren.	Die Landwirtschaftskammer stimmt der Art externer Kompensationsmaßnahmen zu.	Z
02.4	Bezüglich der Rückbauverpflichtung halten wir eine konkrete Festlegung des Rückbauzeitraumes nach Betriebsende des Solarparks für sinnvoll. Dadurch kann eine zeitnahe Rekultivierung der Flächen mit dem Ziel der zukünftigen ackerbaulichen Bewirtschaftung sichergestellt werden.	Die Stellungnahme hat für die FNP-Änderung keine inhaltliche Relevanz. Die Abwägung erfolgt im Planverfahren zum Bebauungsplan „Solarpark Binder“ (Parallelverfahren).	K
02.5	Grundsätzliche Bedenken gegen die Planungen haben sich aus landwirtschaftlicher Sicht nach wie vor nicht ergeben, sodass wir das Vorhaben unter den o.g. Voraussetzungen mittragen können.	Keine grundsätzlichen Bedenken.	K
03	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Goslar , Am Stollen 16. 38640 Goslar <i>Stellungnahme vom 20.08.2021</i>		
03.1	Belange des Geschäftsbereiches Goslar der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sind von der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Baddeckenstedt (Solarpark Binder) nicht betroffen. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.	Keine Bedenken und Anregungen	Z
04	Polizeiinspektion Salzgitter/Peine/Wolfenbüttel , Joachim-Campe-Str. 21, 38226 Salzgitter <i>Stellungnahme vom 02.08.2021</i>		
04.1	bzgl. der o. g. Planungen ergehen über die bereits aufgenommen Hinweise hinaus z. Zt. keine weiteren Ergänzungen.	Keine Bedenken, keine weiteren Hinweise.	Z

Ifd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Kürzel
05	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie , Postfach 51 01 53.301531 Hannover <i>Stellungnahme vom 06.09.2021</i>		
05.1	in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
05.2	<p><u>Nachbergbau</u> Zum dem Verfahrensgebiet erfolgte bei dem Aktenzeichen L68503-03_02/2021-0077= TOEB.2021.03.00015 eine vorherige Stellungnahme. Seit dieser Auskunft erfolgten Anpassungen bei den Texten.</p> <p><i>Nachbergbau Themengebiet Historische Bergrechtsgebiete</i> Mit dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes am 01. Januar 1982 wurden die, durch die vielen historischen Herrschaftsgebiete definierten, Bergrechte vereinheitlicht. Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt das Bundesberggesetz die Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge aus diesen ehemaligen Bergrechten. Daher erfolgt in dieser Stellungnahme der Hinweis auf das historische Bergrechtsgebiet mit Angabe der Rechte, die in diesen Gebieten auftreten können. Diese Rechte sind in Grundeigentümerrechte oder nicht Grundeigentümerrechte unterteilt. Die Grundeigentümerrechte sind entsprechend den für Grundstücke geltenden Vorschriften in Grundbüchern zu führen. Weitere Rechte und Verträge, bei denen es sich nicht um Grundeigentümerrechte handelt, sind, sofern vorhanden, in dieser Stellungnahme als aufrechterhaltene Rechte nach §149 ff. Bundesberggesetz angegeben.</p> <p><i>Historisches Bergrechtsgebiete</i> Preußisches Allgemeines Berggesetz, Königreich Hannover: Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen. Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Amtsgerichten (Grundbuchämtern) im Grundbuch oder im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet möglicherweise notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Amtsgerichten zu erfragen.</p> <p><i>Nachbergbau Themengebiet Alte Rechte</i> In dem Verfahrensgebiet liegen dem LBEG keine weiteren aufrechterhaltene Rechte und Verträge nach §149 ff. Bundesberggesetz vor.</p>	Das Grundbuchamt konnte keine Salzabbaugerechtigkeiten feststellen. Die sonstigen Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, es ist keine Abwägung erforderlich.	K

Ifd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Kürzel												
05.3	<p><i>Nachbergbau Themengebiet Bergbauberechtigungen</i> Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich der unten angegeben bergbaulichen Berechtigungen. Die Rechtsinhaber sind verpflichtet und berechtigt, dort Aufsuchungstätigkeiten durchzuführen und Bodenschätze zu fördern. Den aktuellen Stand vorhandener Bergbauberechtigungen und weiteren Themen können Sie dem NIBIS Kartenserver entnehmen.</p> <table border="0" data-bbox="248 619 1379 708"> <tr> <td>Berechtigungsart</td> <td>Berechtigungsname</td> <td>Rechtsinhaber</td> <td>Bodenschatz</td> </tr> <tr> <td>Bergwerkseigentum</td> <td>Gellenbeck I</td> <td>Salzgitter Klöckner-Werke GmbH</td> <td>Steinkohle</td> </tr> <tr> <td>Bergwerkseigentum</td> <td>Georg-Marie</td> <td>Salzgitter Klöckner-Werke GmbH</td> <td>Eisenerz</td> </tr> </table> <p><i>Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau</i> Laut den hier vorliegenden Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.</p>	Berechtigungsart	Berechtigungsname	Rechtsinhaber	Bodenschatz	Bergwerkseigentum	Gellenbeck I	Salzgitter Klöckner-Werke GmbH	Steinkohle	Bergwerkseigentum	Georg-Marie	Salzgitter Klöckner-Werke GmbH	Eisenerz	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen, beeinflussen aber nicht die Änderung des FNP. Gegenüber der vorherigen Stellungnahme sind geänderte Berechtigungsnamen ausgewiesen. Die bergbaulichen Berechtigungen werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht beeinträchtigt, zumal sie den Geltungsbereich des parallel laufenden B-Plan-Verfahrens nicht betreffen. Die Salzgitter Klöckner-Werke GmbH hatte im Zuge der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben und keine Anregungen zu erteilen.</p>	K
Berechtigungsart	Berechtigungsname	Rechtsinhaber	Bodenschatz												
Bergwerkseigentum	Gellenbeck I	Salzgitter Klöckner-Werke GmbH	Steinkohle												
Bergwerkseigentum	Georg-Marie	Salzgitter Klöckner-Werke GmbH	Eisenerz												
05.4	<p><u>Rohstoffe</u> Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor.</p>	Keine Bedenken und Anregungen	Z												
05.5	<p><u>Boden</u> Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten weitere DIN-Normen aktiv Anwendung finden: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten. Der Geobericht 28: „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.</p> <p>Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG</p>	<p>Auf dem überwiegenden Teil des Plangebiets ist die Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung als „mäßig gefährdet“ eingestuft. Nur ein ca. 2,3 ha großer Bereich entlang der südlichen Plangebietsgrenze wird als „gefährdet“ eingeordnet. Der Vorhabenbereich befindet sich überwiegend auf einer ehemaligen Kiesabbaufäche. Da im Zuge der Rekultivierung zur Verfüllung heterogenes Bodenmaterial verwendet wird, ist kein natürlicher Substrataufbau des Bodens mehr vorhanden und die standörtlichen Faktoren der Bodenentwicklung sind nachhaltig verändert. Da</p>	NB												

Ifd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Kürzel
	<p>Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.</p>	<p>hierdurch die Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen nicht mehr gegeben ist, kann auch von keiner Gefährdung dieser durch Verdichtung ausgegangen werden. Kleinflächige landwirtschaftliche Bereiche mit weitestgehend ungestörtem Boden befinden im Westen entlang der Autobahn und im Süden entlang der Plangebietsgrenze. Im Süden ist ein Großteil der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt und kann somit von einer potentiellen Gefährdung ausgenommen werden. In den übrigen Bereichen wird durch die Ramm- pfähle zur Fundamentierung der Photovoltaik- module nur punktuell in den Boden eingegriffen, weshalb von keiner erheblichen Beeinträchtigung durch den Bau ausgegangen werden kann. Bodenverdichtungen sind innerhalb des Geltungsbereichs einzig im Bereich der Wege und der Trafostationen möglich, diese befinden sich jedoch ausschließlich im Bereich der ehemaligen Kiesabbaufäche. Maßnahmen zur Lastverteilung werden hier aufgrund der Vorbelastung des Bodens und der nur mäßigen Verdichtungsempfindlichkeit nicht als notwendig erachtet. Bodenbewegungen sind ebenfalls nur zur Anlage der Trafostationen notwendig, weshalb hierdurch weder der natürliche Substrataufbau noch die natürlichen Bodenfunktionen gestört werden würden.</p>	

Ifd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Kürzel
		<p>Aufgrund der geringen geplanten Versiegelung auf bereits gestörtem Boden und da die Anlage nach Aufgabe der PV-Nutzung wieder als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen wird, wird eine funktionsbezogene Kompensation des Bodens nicht als notwendig erachtet, zumal durch die befristete Ausweisung der Fläche als Sondergebiet explizit vorgesehen ist, den im Zuge der Rekultivierung aufgebrauchten Boden für eine nachfolgende landwirtschaftliche Nutzung zu regenerieren und somit eine Bodenverbesserung zu erreichen.</p> <p>Den Anregungen kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Die Hinweise zur Bauausführung werden zur Kenntnis genommen, haben aber auf die Flächennutzungsplanänderung keinen Einfluss.</p>	
05.6	<p><u>Baugrund</u> Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Bau-</p>	<p>Die Hinweise haben für die FNP-Änderung keine inhaltliche Relevanz. Die Abwägung erfolgt im Planverfahren zum Bebauungsplan „Solarpark Binder“ (Parallelverfahren).</p>	K

Ifd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Kürzel
	grunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.		
05.7	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	Keine weiteren Hinweise, Bedenken oder Anregungen.	Z
06	<p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Regionaldirektion Hameln - Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19, 30519 Hannover <i>Stellungnahme vom 23.08.2021</i></p>		
06.1	<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist</p>	Keine Bedenken. Die Anregungen und Hinweise betreffen das B-Plan-Verfahren.	K

Ifd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Kürzel
	<p>vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> <p>TB-2021-00924 Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung Betreff: Baddeckenstedt, A 39, FNP 14 Änderung Antragsteller: Samtgemeinde Baddeckenstedt</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) : Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>		

lfd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Kürzel
	Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.		
07	Landkreis Wolfenbüttel , Postfach 1565, 38299 Wolfenbüttel <i>Stellungnahme vom 17.08.2021</i>		
07.1	Zum Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich keine Anregungen vorzubringen.	Keine Bedenken und Anregungen	Z
08	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig , Ludwig-Winter-Str. 2, 38120 Braunschweig <i>Stellungnahme vom 04.08.2021</i>		
08.1	Gegen die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Binder“ der Gemeinde Baddeckenstedt, bestehen seitens des staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig keine Bedenken.	Keine Bedenken und Anregungen	Z
09	IHK Braunschweig , Postfach 32 69, 38022 Braunschweig <i>Stellungnahme vom 11.08.2021</i>		
09.1	Gegen die o.g. Flächennutzungsplanänderung bestehen von unserer Seite keine Bedenken.	Keine Bedenken und Anregungen	Z
10	AVACON Netz GmbH , DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter <i>Stellungnahme vom 02.08.2021</i>		
10.1	im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH.	Keine Bedenken und Anregungen	Z

Ifd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Kürzel
	<p>Bitte beachten Sie, dass ihre Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.</p> <p>Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		
11	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, 30145 Hannover <i>Stellungnahme vom 29.07.2021</i></p>		
11.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Durch 14. Änderung des Flächennutzungsplans Solarpark Binder - Gebiet westlich der Ortslage und östlich der Autobahn 39 in einem Kiesabbaugebiet, Gemeinde Baddeckenstedt werden die Interessen der Telekom zurzeit nicht berührt.</p> <p>Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen somit von unserer Seite keine Bedenken.</p>	Keine Bedenken und Anregungen	Z
12	<p>Glückauf Immobilien GmbH, Niederlassung Salzgitter, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter <i>Stellungnahme vom 03.08.2021</i></p>		
12.1	<p>bezugnehmend auf unser Schreiben vom 17.03.2021 teilen wir Ihnen mit, dass Kabel und Leitungen unserer Konzerngesellschaften Salzgitter Flachstahl GmbH und der Telcat Kommunikationstechnik GmbH, in den Bereichen nicht betroffen sind.</p>	Keine Bedenken und Anregungen	Z

lfd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Kürzel
13	Wasserverband Peine , Horst 6, 31226 Peine <i>Stellungnahme vom 26.08.2021</i>		
13.1	im Zuge der öffentlichen Auslegung des o. g. Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanes sind aus Sicht des Wasserverbandes Peine keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 26.03.2021.	Keine Bedenken und Anregungen, wie in der Stellungnahme vom 26.03.2021	Z
Nachbargemeinden			
14	Stadt Salzgitter , Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter <i>Stellungnahme vom 30.08.2021</i>		
14.1	durch die o. g. Planungen werden Belange der Stadt Salzgitter nicht berührt.	Keine Bedenken und Anregungen.	Z
Bürger			
	<i>keine Stellungnahmen</i>		

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, Postfach 5849, 30058 Hannover
- Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Wolfenbüttel, Forstweg 1A, 38302 Wolfenbüttel
- Regionalverband Großraum Braunschweig, Frankfurter Str. 2, 38122 Braunschweig
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Friedenstraße 6, 21335 Lüneburg
- Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V., Helene-Künne-Allee 5. 38122 Braunschweig
- Salzgitter Klöckner-Werke GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter
- NLWKN, Betriebsstelle Süd, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig
- Bischöfliches Generalvikariat, Dornhof 18, 31134 Hildesheim
- Ev.-luth. Landeskirche, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1, 38300 Wolfenbüttel
- Gemeinde Holle, 31188 Holle
- Stadt Bockenem, 31167 Bockenem
- Gemeinde Söhlde, 31185 Söhlde
- Samtgemeinde Lutter a.Bbg., 38279 Lutter a.Bbg.
- Samtgemeinde Baddeckenstedt, 38271 Baddeckenstedt
- Gemeinde Baddeckenstedt, 38271 Baddeckenstedt
- Gemeinde Burgdorf, 38272 Burgdorf
- Gemeinde Elbe, 38274 Elbe
- Gemeinde Haverlah, 38275 Haverlah
- Gemeinde Heere, 38277 Heere
- Gemeinde Sehle, 38279 Sehle
- Amt für regionale Landesentwicklung, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig